

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Raffaella Fehr (FDP, Volketswil), Karin Fehr (Grüne, Uster), Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa) und Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen)

betreffend      Zugang zu Tagesschulen sicherstellen

---

Nachfolgende Paragraphen im Volksschulgesetz (VSG) sollen wie folgt angepasst werden:

§ 30a Abs. 2

Neu: Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen sowie Tagesschulen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

§ 30a Abs. 3

Neu: Sie können dazu:

- a. eigene Tagesstrukturen und Tagesschulen anbieten,
- b. für das Tagesschulangebot mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten,
- c. Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen und dem Betreuungsteil ausserhalb des Unterrichts der Tagesschule beauftragen.

§ 30b Abs. 5 soll wie folgt angepasst werden:

Neu: Bietet eine Gemeinde keinen Zugang zu einem Tagesschulangebot gemäss § 30a Abs. 3, bewilligt sie, auf Antrag der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit der übernehmenden Gemeinde, der Schülerin oder dem Schüler den Besuch einer öffentlichen Tagesschule in einer anderen Gemeinde. Das Schulgeld geht zulasten der Gemeinde des Wohnorts. Diese entscheidet auch abschliessend über Massnahmen, die erhebliche Zusatzkosten verursachen, insbesondere über sonderpädagogische Massnahmen.

Raffaella Fehr  
Karin Fehr  
Claudia Hollenstein  
Kathrin Wydler

Begründung:

Aktuell setzen sich viele Gemeinden mit dem Thema Tagesschule auseinander. Allerdings gibt es durchaus Hürden, welche nicht alle Gemeinden gewillt sind zu überwinden. Mit Tagesschulen kann man aber dem Bedürfnis nach Planungssicherheit und organisatorischer Einfachheit von Familien mit zwei berufstätigen Erziehungsberechtigten nachkommen.

Damit nun alle Familien mit Bedarf Zugang zu einer Tagesschule erhalten, sollen die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot bereitstellen. Die Gemeinden sollen die nach ihren Bedürfnissen beste Lösung wählen können. Der Bedarf ist regelmässig zu ermitteln. Erweist sich der Bedarf als zu gering und eine Gemeinde bietet keine Tagesschullösung an (weder eine eigene Tagesschule noch arbeitet sie mit anderen Gemeinden zusammen), soll den Erziehungsberechtigten das Recht zugesprochen werden, für die Schülerin oder den Schüler einen Antrag auf Aufnahme in einer bestehenden öffentlichen Tagesschule zu stellen. Die abgebende Gemeinde legt in Absprache mit der übernehmenden Gemeinde fest,

unter welchen Bedingungen die Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden. Gelingt es der Gemeinde nicht nachzuweisen, dass ein genügendes Angebot vorliegt (weder eine eigene Tagesschule noch arbeitet sie mit anderen Gemeinden zusammen) ist das Schulgeld zu übernehmen. Der abschliessende Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen soll in der Verantwortung der bezahlenden Gemeinde liegen.

Schulen mit Tagesstrukturen welche die gesetzlichen Kriterien der Tagesschule erfüllen, sollen als gleichwertig anerkannt werden.

Beiträge an die Kosten für Verpflegung und Betreuung können den Erziehungsberechtigten verrechnet werden. Entscheiden sich Erziehungsberechtigte explizit (via Anmeldung) für eine Tagesschule, liegt es in ihrer Verantwortung den Transport zur Tagesschule sicher zu stellen. Die Gemeinde muss keine Transporte zur Verfügung stellen und sich auch nicht an den Kosten beteiligen. Der Besuch einer Tagesschule ist freiwillig.